

BUNDESGERICHTSHOF

V BLW 22/70

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses für den im Grundbuch von F. Band 1 Blatt 7 eingetragenen Hof des am 1. 1969 verstorbenen Eigentümers, Landwirt Gustav K.

Beteiligte:

1. Kaufmann Walter F., H., K.,

Antragsgegner, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführer,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch die Rechts-
anwälte und -

2. Witwe Johanne K. geb. S., E., Krs. B.,

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- im Rechtsbeschwerdeverfahren vertreten durch die Rechts-
anwälte Dr., und
, O. -

3. Witwe Helene F. geb. K., B. E., Altersheim,

4. Frau Hildegard ten B. geb. F., N.,
S.,

5. Landwirt Karl T., B., Siedlung Im S.,

6. Landwirt Heinrich H., R.,

Nr. 3 bis 6 im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vertreten.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 18. März 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Müller und Thye beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 5. November 1970 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsgegner hat die Gerichtskosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen und der Antragstellerin die ihr im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 23 600 DM festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

Der am [REDACTED] 1969 verstorbene Landwirt Gustav K[REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch von F[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] 7 eingetragenen Hofes (Hof K[REDACTED] Haus Nr. [REDACTED]), der 24,61 ha groß ist und einen Einheitswert von 23 600 DM

- 3 -

bat. Der Erblasser war verheiratet mit der im Zeitpunkt seines Todes 80 Jahre alten Witwe Johanne K. geb. S. (Antragstellerin). Lebende Kinder oder Abkömmlinge von Kindern waren am 16. Mai 1969 nicht vorhanden. Die noch lebende Schwester des Erblassers, Witwe Helene F. geb. K. (Beteiligte zu 3) ist kränklich; sie hält sich in einem Altersheim auf. Ihr Sohn, der Kaufmann Walter F. (Antragsgegner, Beteiligter zu 1), wohnhaft in H., ist zu ihrem Gebrechlichkeitspfleger bestellt worden. Sie hat ferner eine Tochter, die Ehefrau Hildegard ten B., geb. F. (Beteiligte zu 4). Der Hof war schon zu Lebzeiten des Erblassers an den Landwirt K. in E. verpachtet, das Pachtverhältnis besteht auch jetzt noch. Der Erblasser hat gemeinschaftliche notarielle Testamente vom 3. August 1943 und 2. März 1949 sowie den Erbvertrag vom 3. Dezember 1968 mit den Nachträgen vom 27. Dezember 1968 und 13. März 1969 hinterlassen. Darin haben sich die Eheleute K. gegenseitig zu Erben eingesetzt. Der Erblasser hat außerdem die Ehefrau ten B. zu seiner Ersatzhoferbin und Ersatzerbin eingesetzt.

In § 4 des Nachtrages vom 13. März 1969 sind Heinrich H., R. (Beteiligter zu 5) und Karl T., E. (Beteiligter zu 6) zu Testamentsvollstreckern eingesetzt worden. Der Kaufmann Walter F. ist ausdrücklich als Erbe und Hoferbe ausgeschlossen.

Die Antragstellerin hat beantragt, ihr ein Hoffolgezeugnis dahin zu erteilen, daß sie Hoferbin nach ihrem verstorbenen Manne geworden sei. Der Kaufmann Walter F. (Beteiligter zu 1) hat dem Antrag widersprochen und zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Begründung ausgeführt: Die in den Jahren 1968 und 1969 getroffenen letztwilligen Verfügungen des Erblassers seien nichtig, weil dieser nicht mehr testierfähig gewesen sei. Er sei in den Jahren vor seinem Tod ein notorischer Trinker gewesen. Die Antragstellerin selbst sei wegen ihres hohen Alters und ihrer Gebrechlichkeit nicht in der Lage, den Hof ordnungsgemäß selbst zu bewirtschaften.

Das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - hat beschlossen, ein Hoffolgezeugnis wie folgt zu erteilen: Hoferbe des im Grundbuch von E Band Blatt 7 eingetragenen Hofes ist nach dem verstorbenen Bauern Gustav K dessen Ehefrau, die Witwe Johanne K geb. S, in Epe geworden. Testamentsvollstreckung ist angeordnet.

Die gegen diesen Beschluß vom Antragsgegner eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Die Antragstellerin sei durch die Erbverträge vom 3. und 27. Dezember 1968 sowie vom 13. März 1969 zur Hoferbin eingesetzt worden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Erblasser in den Jahren 1968 und 1969 noch die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments gehabt. Zu Unrecht berufe sich der Antragsgegner darauf, daß die Antragstellerin nicht wirtschaftsfähig sei. Allerdings scheide gemäß § 6 Abs. 6 der Höfeordnung als Hoferbe aus, wer im Zeitpunkt des Erbfalles nicht wirtschaftsfähig sei. Jedoch brauche der Hoferbe dann nicht wirtschaftsfähig zu sein, wenn kein weiterer Hoferbe vorhanden

sei (§ 10 HÖfeO). Das sei der Fall, wenn Verwandte im Sinne des § 5 HÖfeO nicht vorhanden seien, aber auch dann, wenn Verwandte zwar vorhanden seien, aber aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen Wirtschaftsunfähigkeit, Ausschlagung, Erbverzicht, Erbunwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht zu berücksichtigen seien. Diese Voraussetzung liege hier vor, da die Personen, die als weitere Hoferben gemäß § 5 der HÖfeO in Betracht kämen, nicht wirtschaftsfähig seien. Der Erblasser habe keine lebenden Abkömmlinge hinterlassen. Als Hoferben kämen gemäß § 5 der HÖfeO in Betracht die noch lebende Schwester des Erblassers, die Witwe Helene F. geborene K., sowie deren Kinder, der Kaufmann Walter F. und die Ehefrau Hildegard ten B.. Die Wirtschaftsfähigkeit setze voraus, daß der Hoferbe nach seiner Erziehung, Ausbildung und bisherigen Verbindung mit der Landwirtschaft geeignet sei, den von ihm zu übernehmenden Hof ordnungsgemäß so zu bewirtschaften, daß keine größeren Ausfälle in den Erträgen der Acker- und Viehwirtschaft entstehen, als sie auch bei jedem anderen neu aufziehenden, den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auf dem Hof gewachsenen Landwirt eintreten würden. Die an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen hätten sich dabei nach Art und Größe des jeweiligen Hofes zu richten. Es könne kein Zweifel bestehen, daß die Witwe Helene F., die kränklich sei und sich in einem Altersheim aufhalte, nicht als wirtschaftsfähig anzusehen sei. Aber auch die als Ersatzerbin eingesetzte Ehefrau ten B. sei nicht wirtschaftsfähig, wie sich aus ihrem Schreiben vom 25. Oktober 1970 ergebe. Seit 1937 habe sie überhaupt keinen Kontakt mit der Landwirtschaft gehabt. Sie führe jetzt eine Fremdenpension in

Niedersfeld (Hochsauerland). Der Antragsgegner erfülle ebenfalls nicht die Voraussetzungen, die im vorliegenden Fall gegeben sein müßten, um die Wirtschaftsfähigkeit bejahen zu können. Er sei von Beruf Kaufmann und wohne seit vielen Jahren in Hamburg. Er habe, wie er angebe, in den Jahren 1945 - 46 sieben Monate in der Landwirtschaft gearbeitet. Dann sei er im Jahre 1965 wiederum vier Monate lang auf dem Hof des Erblassers tätig gewesen. Jedoch habe diese Tätigkeit auf dem verpachteten Hof, wie der Antragsgegner selbst zugebe, im wesentlichen darin bestanden, daß er einen Brunnen gebaut und dafür gesorgt habe, daß der Hof eine feste Zufahrt erhielt. 1967 habe er sich wiederum mehrere Monate auf dem Hof aufgehalten und in dieser Zeit dafür gesorgt, daß etwa 130 000 DM ordentlich verzinst wurden. Außerdem habe er in der Zeit nach seinem Vorbringen Fachwerke eingemauert, Gartenarbeiten und sonstige Arbeiten verrichtet. Selbst wenn dieses Vorbringen zutreffe, so ergebe sich daraus nicht die Fähigkeit, den Hof so zu bewirtschaften, daß keine größeren Ausfälle in den Erträgen der Acker- und Landwirtschaft entstünden, als sie auch bei jedem anderen neu aufziehenden, den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auf dem Hof gewachsenen Landwirt eintreten würden. Der Antragsgegner könne weder nach seiner Erziehung und Ausbildung noch nach seinen bisherigen Verbindungen mit der Landwirtschaft als geeignet angesehen werden, den 24,61 ha großen Hof, auf dem Ackerbau und Viehwirtschaft betrieben wird, ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Da somit kein Hoferbe vorhanden sei, habe der Erblasser den Hoferben frei bestimmen können, ohne daß dieser wirtschaftsfähig zu sein bräuchte. Daher sei die Beschwerde des Antragsgegners unbegründet.

II.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsgegner mit der Rechtsbeschwerde, die rechtzeitig eingelegt und begründet worden ist.

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen. Das Rechtsmittel des Antragsgegners ist deshalb nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung des Senats, des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone oder eines anderen Oberlandesgerichts abgewichen ist und die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf dieser Abweichung beruht (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG). All dies muß der Rechtsbeschwerdeführer dartun. Der Fall des § 24 II Nr. 2 LwVG ist offensichtlich nicht gegeben.

Der Rechtsbeschwerdeführer verweist auf Entscheidungen des Senats, des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone und der Oberlandesgerichte Celle und Braunschweig und trägt vor, das Beschwerdegericht sei von den in diesen Entscheidungen geäußerten Rechtsauffassungen abgewichen. Seine Entscheidung beruhe auf diesen Abweichungen.

Dazu ist zu bemerken:

1. In seinen Entscheidungen vom 20. Februar 1951 (RdL 1951, 216), 29. April 1952 (RdL 1952, 270) und vom 10. Juli 1962 (RdL 1962, 297) hat der Senat ausgeführt, bei der Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit genüge es in der Regel nicht, lediglich den Werdegang eines Hofanwärters

zu prüfen; ein geeignetes Erkenntnismittel sei eine eingehende mündliche Prüfung durch Sachverständige oder durch die landwirtschaftlichen Beisitzer in der mündlichen Verhandlung. Der Rechtsbeschwerdeführer sieht darin, daß das Beschwerdegericht eine Prüfung in dieser Weise nicht vorgenommen hat, eine Abweichung von den genannten Entscheidungen. Indessen begründet die Verletzung der Ermittlungspflicht nicht die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde. Im übrigen handelt es sich bei den genannten Fällen um die vom Senat jeweils beanstandete Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit eines Hofanwärters. Der Senat erachtete unter den damals jeweils gegebenen Umständen es nicht für ausreichend, daß sich das Beschwerdegericht mit der Würdigung des Werdeganges des Anwärters und mit der Anerkennung der vorgelegten Zeugnisse begnügte. Im vorliegenden Fall hat das Beschwerdegericht die Wirtschaftsfähigkeit verneint. Der Senat hat aber bereits in der erwähnten Entscheidung vom 29. April 1952 betont, daß in dieser Hinsicht aus dem Werdegang eines Anwärters wichtige Schlüsse gezogen werden könnten, wenn sich ergebe, daß er sich bisher überwiegend in nicht landwirtschaftlichen Berufen betätigt habe, ihm also ausreichende Kenntnisse fehlen müßten, um einen Hof führen zu können. Daß auch in einem so gelagerten Fall eine mündliche Prüfung stets stattzufinden habe, hat der Senat nicht gefordert. Wenn das Beschwerdegericht unter den gegebenen Verhältnissen nach Prüfung des Werdeganges des Rechtsbeschwerdeführers dessen Wirtschaftsfähigkeit ohne mündliche Prüfung durch die Landwirtschaftsrichter verneint hat, so liegt darin keine Abweichung von den genannten Entscheidungen des Senats.

2. Der Oberste Gerichtshof für die britische Zone hat in der von der Rechtsbeschwerde angeführten Entscheidung vom 13. Juli 1949 (RdL 1950, 40) die Auffassung vertreten, ausnahmsweise könne die Möglichkeit der Bewirtschaftung des Hofes mit Hilfe einer sachverständigen Person als ausreichend angesehen werden. Eine allgemein gültige Regel, wann ein solcher Ausnahmefall vorliege, lasse sich aber nicht aufstellen, es komme auf die Umstände des einzelnen Falles an. Von dieser Auffassung weicht das Beschwerdegericht nicht ab. Es hat nicht ausgesprochen, wie die Rechtsbeschwerde meint, ein Nichtlandwirt sei stets als wirtschaftsunfähig anzusehen. Es hat vielmehr unter den vorliegenden Umständen die Wirtschaftsfähigkeit des Antragsgegners verneint, ohne allgemeine Grundsätze aufzustellen. Auch hier kann von einem Abweichen im Sinne des § 24 Abs. II Nr. 1 LWVG nicht gesprochen werden.

3. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 27. September 1948 - 7 WLw 101/48 wird von der Rechtsbeschwerde angeführt ohne die Abdruckstelle anzugeben. Die Entscheidung ist offensichtlich aus Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht 2. Auflage § 6 Anm. 74 nach dem dortigen Wortlaut entnommen. Danach handelte es sich um den ganz besonders gelagerten Fall, daß ein (schwachsinniger) Erbanwärter als wirtschaftsfähig angesehen wurde, weil er "als Brücke zu der Familie des Erblassers" in Frage kam. Inwiefern das Beschwerdegericht von der in diesem Beschluß festgelegten Rechtsauffassung abgewichen sein soll, legt die Rechtsbeschwerde nicht dar.

4. Das Oberlandesgericht Braunschweig hat in seinem Beschluß vom 14. Dezember 1949 (RdL 1950, 143) die Auffassung vertreten, ein Hofeigentümer sei im Fall der Verweisung des Hofes nicht berechtigt, eine wirtschaftsunfähige Person zur Erbin des Hofes einzusetzen. Von dieser Entscheidung weicht allerdings das Beschwerdegericht ab. Es hat jedenfalls Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin nicht bejaht. Indessen ist der Senat der Auffassung des Oberlandesgerichts Braunschweig bereits in der Entscheidung vom 20. Mai 1952 (RdL 1952, 246) nicht gefolgt. Hat aber der Senat in einer Rechtsfrage bereits entschieden, so kommt es nicht darauf an, ob vorhergehend von einem Oberlandesgericht ein abweichender Standpunkt eingenommen worden ist.

5. Fehlt es sonach an der Zulässigkeit des Rechtsmittels, weil der Antragsgegner nicht dargetan hat, daß das Beschwerdegericht von Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte oder des Senats abgewichen ist, so kommt es auf all das, was die Rechtsbeschwerde zur Frage der Wirtschaftsfähigkeit des Antragsgegners an tatsächlichem vorträgt, nicht an, ganz abgesehen davon, daß dieses Vorbringen, soweit es neu ist, schon aus diesem Grunde nicht hätte beachtet werden können.

Das Rechtsmittel muß daher als unzulässig verworfen werden. Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 43, 44 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswertes auf §§ 107, 19 KostO.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell